

Amtssigniert. SID2023031275283 Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

An alle G e m e i n d e n des Bezirkes Reutte

per E-Mail

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben RE-V-TS-6/14-2022 Reutte. 27.03.2023

Bezirkshauptmannschaft Reutte Veterinärwesen

Mag.a med. vet. Magdalena Schönhuber
Obermarkt 7
6600 Reutte
+43 5672 6996 5760
bh.reutte@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Bekämpfung der Schaf- und Ziegenräude im Bezirk Reutte 2023

<u>Kundmachung</u>

Die Schaf- und Ziegenräude ist eine Milbenerkrankung der Schafe und Ziegen, die mit erheblichen wirtschaftlichen Verlusten für die Tierhalter einhergeht. Die Bezirksverwaltungsbehörde ordnet daher im Sinne der §§ 23, 24 und 40 des Tierseuchengesetzes, RGBI. Nr. 177/1909 i.d.g.F. zur wirksamen Bekämpfung der Räude im Jahr 2023 Folgendes an:

 Sämtliche Schafe und Ziegen des Bezirkes Reutte, bzw. die zum Zwecke der Weidung oder Alpung aus umliegenden Bezirken kommen, müssen im Frühjahr 2023 wieder einer Räudebehandlung unterzogen werden.

Die Räudebehandlung erfolgt in Form einer Badung in hiezu eigens errichteten Bädern unter Aufsicht eines Bademeisters mit dem Badezusatz Sebacil[®] das aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung gestellt wird.

Als Alternative kann die Räudebehandlung mittels Injektion eines Räudemittels durch die Tierärztin/ den Tierarzt erfolgen, wobei die Kosten der tierärztlichen Behandlung zur Gänze vom Tierbesitzer zu tragen sind.

 Die Badungen sind von den eingeteilten Bademeistern so zu organisieren, dass Personenkontakt im Zuge der Badung möglichst vermieden wird und geeignete Desinfektionsmittel für Personen zur Verfügung stehen. 3. Gebadete Tiere dürfen **frühestens 42 Tage** nach einer Badung mit Sebacil[®] zum Zwecke der Fleischgewinnung geschlachtet werden **(Wartezeit!)**. Das Präparat darf nicht bei Tieren angewendet

werden (Schafmilch-, Ziegenmilchbetriebe), deren Milch für den menschlichen Verzehr bestimmt ist.

Der Tierbesitzer ist vom Bademeister nachweislich von der Wartezeit in Kenntnis zu setzen.

Bei einer tierärztlichen Behandlung ist die von der Tierärztin/ vom Tierarzt angegebene Wartezeit

einzuhalten!

4. Sebacil® bleibt im Bad nur ca. 3 Tage stabil. Daher sind die vom Bademeister festgelegten

Badetermine strikt einzuhalten.

5. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass gemäß Tierkennzeichnungs- und

Registrierungsverordnung 2009 alle Schafe/Ziegen mit amtlichen Ohrmarken gekennzeichnet sein müssen. Eine Verabreichung von Arzneimitteln an nicht eindeutig identifizierte Tiere ist gemäß

Tierarzneimittelkontrollgesetz und Rückstandskontrollverordnung nicht gestattet!

6. Von den Tierärzten und den Bademeistern sind über die Anzahl der behandelten Tiere Aufzeichnungen

zu führen und der Bezirkshauptmannschaft Reutte (Amtstierärztin) in Kopie vorzulegen. Diese Aufzeichnungen sind beim Auftrieb oder Abtrieb von den Schaf-/Ziegenhaltern oder deren Beauftragten

zu Kontrollzwecken mitzuführen und über Aufforderung den Kontrollorganen (Polizei) vorzuweisen.

7. Die Badezeiten sind mit dem Bademeister in der Zeit von April bis zum Abschluss des Auftriebes ca.

Mitte Juni 2023 zu vereinbaren und in der Gemeinde in ortsüblicher Weise kundzumachen. Die

festgelegten Badetermine sind abschriftlich der Bezirkshauptmannschaft Reutte (Amtstierärztin)

rechtzeitig vorzulegen.

8. Alp- und Weidebesitzer oder Hirten sind verpflichtet, unbehandelte Schafe/Ziegen vom Weidebetrieb

fernzuhalten. Tritt trotz dieser Maßnahmen dennoch bei einem Tier Räude auf, so ist gemäß § 17 des

Tierseuchengesetzes Anzeige beim Bürgermeister zu erstatten.

9. Diese Kundmachung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Übertretungen werden nach § 64 des

Tierseuchengesetzes geahndet.

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag.a Schönhuber

<u>Anlagen:</u>

Liste Räudebäder im Bezirk Reutte

2/3

Ergeht per E-Mail an:

alle Gemeinden des Bezirkes Reutte, mit der Bitte um ortsübliche Verlautbarung;

Zur Kenntnis an:

Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Landesveterinärdirektion, per E-Mail an: veterinaerdirektion@tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, BH-IL Veterinärwesen (Amtstierarzt), per E-Mail an: bh.innsbruck@tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Imst, BH-IM Veterinärwesen (Amtstierarzt), per E-Mail an: bh.imst@tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Landeck, BH-LA Veterinärwesen (Amtstierarzt), per E-Mail an: bh.la.veterinaer@tirol.gv.at

alle Tierärzte/Innen des Bezirkes Reutte (per E-Mail);

alle Polizeiinspektionen des Bezirkes Reutte (per E-Mail);

Bezirkslandwirtschaftskammer Reutte, per E-Mail an: bk-reutte@lk-tirol.at

Landeslandwirtschaftskammer Tirol, Tiroler Schaf- und Ziegenzuchtverband, per E-Mail an: office@lktirol.at